

Satzung

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 10. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Bischweier über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2009 und öffentlich bekannt gemacht am 29.10.2009, zuletzt geändert mit der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2014, öffentlich bekannt gemacht am 05.06.2014, wird aufgehoben.

§ 2

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 09.05.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Bekanntmachungshinweise:

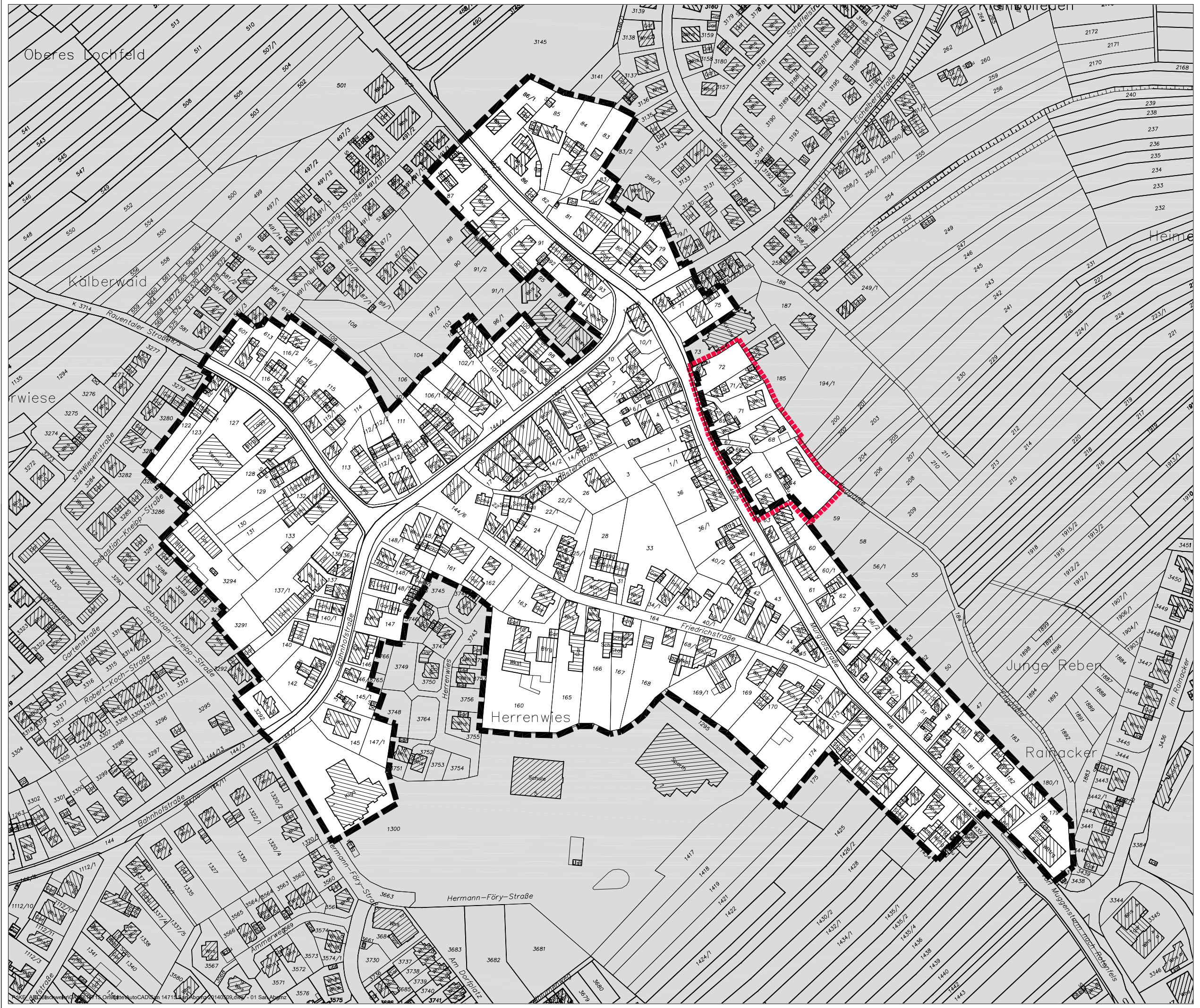
1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Aufhebungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.



Bischweier, 12.02.2026

Robert Wein,
Bürgermeister

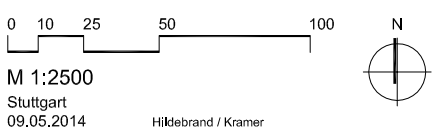
Gemeinde Bischweier

Sanierungsgebiet "Ortsmitte"



-  Abgrenzung Erweiterung des Sanierungsgebiets (6.033 m²) vom 19.05.2014
-  Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets (139.352 m²) vom 20.10.2009

Abgrenzungsplan



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart